

Geschäftsverzeichnissnr. 1422
Urteil Nr. 87/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 69 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Jugendgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 23. September 1998 in Sachen D. Behling gegen C. Vrancken, dessen Ausfertigung am 2. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 69 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen [für Arbeitnehmer] im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er unterschiedliche Situationen herbeiführt für den Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich untergebracht ist, je nachdem, ob es sich um den Vater oder um die Mutter handelt, wenn die elterliche Gewalt weiterhin von den beiden Eltern gemeinsam ausgeübt wird? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Christophe V. und Dominique B. haben zusammen zwei Kinder, von denen eines seit der Beendigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft der Eltern bei der Mutter und das andere beim Vater wohnt.

Das vom Vater angerufene Jugendgericht Verviers beschloß durch ein Urteil vom 23. September 1998, daß die elterliche Gewalt über die zwei Kinder weiterhin gemeinsam ausgeübt werden soll und daß ein Kind hauptsächlich beim Vater und das andere hauptsächlich bei der Mutter untergebracht und wohnhaft bleiben soll. Das gleiche Urteil sieht zum Vorteil des Vaters ein zweitrangiges Unterbringungsrecht für das bei der Mutter wohnhafte Kind vor.

Nachdem der Vater in der Gerichtsverhandlung erklärt hatte, er wünsche die Familienzulagen für das Kind zu seinen Lasten zu erhalten, stellte das Gericht fest, daß die geltenden Bestimmungen die Familienzulagen unabänderlich der Mutter zuerkennen, und beschloß, die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 2. Oktober 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 4. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. März 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. Oktober 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999

- erschien RÄin G. Jedid, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrates

A.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, die präjudizielle Frage sei überflüssig aufgrund von Artikel 69 § 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, der durch den am 13. März 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 ergänzt worden sei. Diese Bestimmung gestatte es dem Vater im Falle der Uneinigkeit der Eltern, beim Arbeitsgericht zu beantragen, ihn im Interesse des Kindes als Zulagenempfänger zu bezeichnen.

A.2. Der Ministerrat führt außerdem an, die Antwort auf die präjudizielle Frage sei für den Verweisungsrichter zwecklos, da nur das Arbeitsgericht zuständig sei, um zu entscheiden, an wen die Familienzulagen zu zahlen seien.

A.3. Der Ministerrat verweist auf den Werdegang der betreffenden Gesetzgebung und führt an, die fragliche Bestimmung solle die Sozialgesetzgebung mit den Regeln des bürgerlichen Rechts in Einklang bringen, die trotz der Trennung der Eltern die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt und die Verwaltung der Güter der Minderjährigen regelten. Artikel 69 § 1 setze voraus, daß die Eltern im Falle der gemeinsamen Ausübung dieser Gewalt die Kinder gemeinsam erzögen und daß wie in einer Familie, in der die Eltern zusammenlebten, die Familienzulagen an die Mutter zu überweisen seien.

A.4. Diese Vermutung könne jedoch aufgehoben werden durch eine Klage des Vaters vor dem Arbeitsgericht in Anwendung des obengenannten Artikels 69 § 1 Absatz 3.

Der Vater könne sich ebenfalls an den Friedensrichter wenden, und zwar in Anwendung von Artikel 69 § 3, der auf Artikel 394 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches verweise.

A.5. Die Wahl der Mutter weise den Vorteil einer Beständigkeit in der Vergabe der Familienzulagen auf, da die vor der Trennung angewandten Grundsätze (Artikel 69 § 1 Absatz 1) ihr gegenüber weiterhin wirksam seien (Artikel 69 § 1 Absatz 3). Bestandteil dieses Ablaufs sei die Annahme, wonach in einem Elternpaar, das die elterliche Gewalt gemeinsam ausübe, der Vater der Bezugsberechtigte und die Mutter die Zulagenempfängerin sei (Artikel 64 § 2 A *in fine*).

A.6. Die Bestimmung eines Referenz-Zulagenempfängers entspreche dem Gemeinwohl, insofern sie ein wirksames Instrument zur Verwaltung des Familienzulagensystems sei, da oft unbeständige Situationen bestünden, die schwer nachzuweisen seien. Mit der betreffenden Regelung könne man gesetzlich gerechtfertigte Zahlungen vornehmen, ohne Verwaltungsuntersuchungen über das Privatleben der betroffenen Personen durchführen zu müssen.

A.7. Die Wahl der Mutter entspreche der soziologischen Realität, da die Mütter in vier Fünfteln der Einfamilienhaushalte die Kinder erzögen.

A.8. In der Verhandlung vom 9. Juni 1999 hat der Ministerrat darauf hingewiesen, daß die betreffende Bestimmung durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erneut abgeändert worden sei.

- B -

In bezug auf die vom Ministerrat erhobenen Einreden

B.1.1. Der Ministerrat bemerkt, daß der Hof zu Artikel 69 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer befragt worden sei, so wie er durch Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 21. April 1997 abgeändert worden sei, jedoch ohne zu berücksichtigen, daß dieser Erlaß durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 ergänzt worden sei.

B.1.2. Vor der durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 eingeführten Abänderung seien die ersten drei Absätze von Artikel 69 § 1 wie folgt formuliert gewesen:

« Die Familien- und Geburtszulagen werden an die Mutter gezahlt.

Wenn die Mutter das Kind nicht tatsächlich erzieht, werden die Familienzulagen an die natürliche oder juristische Person gezahlt, die diese Rolle erfüllt.

Wenn zwei Elternteile, die nicht zusammenleben, gemeinsam die elterliche Gewalt im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches ausüben und das Kind nicht tatsächlich durch einen anderen Zulagenempfänger erzogen wird, werden die Familienzulagen vollständig an die Mutter bezahlt. Auf Antrag beider Eltern kann die Überweisung auf ein Konto erfolgen, zu dem beide Zugang haben. »

B.1.3. Das Gesetz vom 22. Februar 1998 hat Absatz 3 durch folgende Bestimmung ergänzt:

« Wenn die Eltern über die Vergabe der Familienzulagen uneins sind, kann der Vater beim Arbeitsgericht beantragen, ihn als Zulagenempfänger im Interesse des Kindes zu bestimmen. »

B.1.4. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß man die Zweckdienlichkeit der Frage in Zweifel ziehen könne, und zwar angesichts der am 13. März 1998 in Kraft getretenen neuen Bestimmung.

B.1.5. Es obliegt dem Verweisungsrichter, die Gesetzesbestimmungen festzulegen, die er auf den Streitfall, mit dem er befaßt wurde, anwenden muß. Der Hof prüft die Verfassungsmäßigkeit der

fraglichen Bestimmung in der in der Begründung des Verweisungsurteils angeführten Fassung und in der durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 ergänzten Fassung.

B.1.6. Die fragliche Bestimmung wurde noch durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der am Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 6. Februar 1999, in Kraft getreten ist, abgeändert. In der Antwort auf die präjudizielle Frage wird diesem nicht Rechnung getragen.

B.2.1. Der Ministerrat führt im übrigen an, die Antwort auf die Frage sei für das Jugendgericht, das sie gestellt habe, nutzlos, da in Anwendung der Bestimmung, die Artikel 69 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 hinzugefügt worden sei, nur das Arbeitsgericht zuständig sei, um in diesem Bereich zu urteilen.

B.2.2. Es obliegt nicht dem Hof, über die Zuständigkeit des Verweisungsrichters zu urteilen.

B.3. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden sind nicht annehmbar.

Zur Hauptsache

B.4. Das Jugendgericht Verviers befragt den Hof in bezug auf die Vereinbarkeit des obengenannten Artikels 69 § 1 Absatz 3 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Vater und die Mutter, die für die Hauptunterbringung ihres Kindes aufkämen, unterschiedlich behandle, wenn beide Eltern weiterhin die elterliche Gewalt gemeinsam ausübten; die Familienzulagen würden nämlich an die Mutter gezahlt, selbst wenn der Vater für die Hauptunterbringung des Kindes aufkomme.

B.5. Wenn die Eltern zusammenleben, werden die Familienzulagen in Anwendung des obengenannten Artikels 69 § 1 Absatz 1 an die Mutter gezahlt. Es ist vorstellbar, daß diese Zahlungsweise nach der Trennung der Eltern beibehalten wird, wenn diese die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben, außer wenn sie beantragt haben, daß die Zahlung auf ein Konto erfolgt, zu dem beide Zugang haben (Artikel 69 § 1 Absatz 3 zweiter Satz). Es kann nicht von der Verwaltung verlangt werden, daß sie in unsicheren, unstabilen und bisweilen konfliktreichen Situationen wiederholte Untersuchungen durchführt, um festzustellen, welcher der beiden Elternteile tatsächlich für das Kind sorgt.

B.6. Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, daß die Familienzulagen weiterhin an die Mutter gezahlt werden, außer wenn die Eltern gemeinsam beantragt haben, daß sie auf ein gemeinsames Konto eingezahlt werden, hat er eine vernünftig gerechtfertigte Maßnahme ergriffen.

B.7. Diese Maßnahme wäre unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, wenn sie, wie es der Richter, der dem Hof die Frage stellt, zu verstehen gibt, «unabänderlich» die Zahlung der Familienzulagen der Mutter zuerkennen würde, auch wenn sie für ein Kind bestimmt seien, für das ausschließlich der Vater aufkomme. Doch der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen zu vermeiden, daß die fragliche Bestimmung diese ungerechtfertigte Wirkung hat.

B.8. Artikel 69 § 3 lautet nämlich:

« Im Interesse des Kindes kann der Vater, der Adoptierende, der Pfleger, der Vormund, der Gegenvormund, der Kurator oder der Bezugsberechtigte, je nach Fall, gemäß Artikel 594 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Bezahlung an die in § 1 oder in § 2 bestimmte Person Einspruch erheben. Die Mutter hat in dem in § 2 angeführten Fall das gleiche Recht. »

Auf diese Weise hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, daß der Vater, der für das Kind aufkommt, erreichen kann, daß die Familienzulagen nicht an die Mutter gezahlt werden, und zwar nicht infolge eines einseitigen Beschlusses der Verwaltung, sondern in Ausführung einer nach einer kontradiktorischen Verhandlung getroffenen gerichtlichen Entscheidung. Mit einer solchen Maßnahme läßt sich die in der präjudiziellen Frage angeprangerte ungleiche Behandlung unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Parteien und in erster Linie der Interessen des Kindes korrigieren.

B.9. Die Rechte des Vaters wurden verstärkt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998. Nunmehr kann er beim Arbeitsgericht beantragen, als Zulagenempfänger bezeichnet zu werden, und

dies bietet ihm eine neue Möglichkeit, durch eine Gerichtsentscheidung zu erreichen, daß von der Regel abgewichen wird, wonach die Familienzulagen an die Mutter gezahlt werden.

B.10. Daraus ist zu schlußfolgern, daß Artikel 69 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer sowohl vor als auch nach dessen Abänderung durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 69 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, sowohl vor als auch nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior